

§ 6 – Beitragsermäßigung		§ 6 – Beitragsermäßigung	
(1)	Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höchste Beitrag erhoben wird.	(1)	Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2 gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für jedes weitere Kind ein Beitrag von 50 % des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen.